



Centner rohe Rüben verarbeitet, hat eine, die zu Dlonie, dem königl. Kammerherrn v. Stabrowski gehörig, den Betrieb eingestellt, und die übrigen 5, zu Wärsdorf, Publiński, Kurwia, Starogrod und Karlsdorf, haben 1854 zusammen nur 46,552 Ctr. roher Rüben verarbeitet.

Ueber den Anbau der Tabakspflanze im Jahre 1854 fehlen bis jetzt die amtlichen Nachrichten. Im Jahre 1853 wurden bebaut: a) im steuerpflichtigen Umfang 3255 Morg. 10 □ A., b) auf steuerfreien Parzellen 226 " 138 "

Von diesem Areal fallen auf den Kreis Bongrowitz allein 995 Morgen, auf Szarnikau 541, Meseritz 384, Chodziesen 294, Birnbaum 256, Gnesen 255 Morgen.

Die 1854er Hopfenernte hat trotz des erweiterten Anbaues kaum mehr als 3000 Ctr. in und um Neutomysl, der Gegend, welche sich vorzugsweise mit der Hopfenkultur befaßt, geliefert, während im vorausgegangenen Jahre das gewonnene Quantum auf nahe 15,000 Ctr. geschätzt wird.

Anlangend das Holzgeschäft, so belief sich, während 1853 die hiesige Brücke über 3300 Fässer, die Zahl der im vorigen Jahre durchgeführten auf ungefähr 1600. Es mag diese Abnahme theils in der immer mehr vorschreitenden Lichtung der Wälder ihren Grund haben, theils auch darin liegen, daß die Spekulation, so lange Rußland im Kriege begriffen ist, es gerathener erachtet, das Geschäft in Polen nur vorsichtig in die Hand zu nehmen, wozu auch in den gewöhnlichen Zeiten, bei der in unserm letzten Berichte angeordneten, ungedruckt gebliebenen jenseitigen Erschwerung während des Transportes Anlaß genug vorhanden ist.

Importirt wurden im vorigen Jahre aus Polen: 1270 Stück gemästete, 121,244 Stück magere Schweine, 11,103 Ferkel, 241 Pferde, 278 Ochsen, 137 Kühe, 3953 Hammel und 1465 Stück Schaafvieh.

Der Schwarzviehhandel wird in einigen Provinzialstädten in ziemlich großem Umfange betrieben. Derselbe pflegt im Mai und Juni am lebhaftesten zu sein. In Folge der Theuerung, der Beschränkung des Verkehrs mit Polen und der Klauenpeste, welche den Händlern große Verluste bereitet, waren die Geschäfte geringer als im Jahre 1853.

Einige berliner Geschäftsleute haben hier im vorigen Jahre Kommanditen errichtet, so die Schumann'sche Porzellanwaaren-Fabrik, die Musikalienhandlung von Bote und Volk u. A., auch sind von einigen Kaufleuten bedeutende Möbelmagazine, deren Posen ohnehin schon mehrere besitzt, errichtet worden.

Nach dem letzten Verwaltungsberichte betrug der Geschäftsumsatz bei dem hiesigen königl. Bank-Comptoir im vorigen Jahre 21,267,130 Thaler, 1853 dagegen nur 15,486,060 Thlr. Eine augenfällige Vermehrung tritt im Wechselverkehr hervor; 1853: 10,679,140 Thlr., 1854: 12,790,520 Thlr. Dagegen hat sich der Umsatz im Lombardgeschäft um etwa eine halbe Million verringert. Einer gleichen Lebhaftigkeit hat sich der von den hiesigen Wechseln mittelste Geldverkehr nicht zu erfreuen gehabt.

Wir begreifen, daß Beschränkungen des Kredits seitens der Bankanstalten durch die außergewöhnlichen Zeit- und Handelsverhältnisse und die Möglichkeit eines plötzlichen Umschlages eintreten können; damit aber sollte, nach der Bestimmung dieses Instituts, noch keine Veranlassung gegeben sein, vollkommen kreditfähige Geschäftsleute und Privatpersonen von der Benutzung der Hilfe, welche diese Anstalten gewähren sollen, auszuschließen.

Faßt von allen Handelskammern und Korporationen wird die Errichtung von Privatbanken als dringendes Bedürfnis dargestellt. Das Hervortreten einer ähnlichen Konkurrenz, wie solche von den um die Grenzen des Staates herum sich etablirenden fremden Staats- und Privatbanken, gegen die königlichen Bankanstalten gemacht wird, kann hier vermög der geographischen Lage der Provinz nicht stattfinden, und das handelsbetreibende Publikum ist deshalb nicht in der Lage, von den Vortheilen, welche jene Ausbeutung des Bedürfnisses durch andere, als preussische Banken bietet, Nutzen ziehen zu können. Muß das Publikum im Allgemeinen auf diese Vortheile verzichten, so darf es doch billigerweise verlangen, daß der Geldverkehr selbst nicht auf eine lästige Weise durch den Mangel an Kassenscheinen und Banknoten beeinträchtigt werde.

Was die Form des neuen Papiergeldes betrifft, so wäre es wünschenswerth gewesen, wenn die einzelnen Abtheilungen besser von einander durch Zeichen und Größe zu unterscheiden wären.

Im Effekten- und Aktienhandel dient der berliner Börsencours zum Anhalt. Der vom Börsenvorstande amtlich ausgegebene Courszettel beschränkt sich auf Anführung des Courses der inländischen Pfandbriefe, Aktien u. s. w. und der Wechselcourses. — In Betreff der ausländischen courshabenden Papiere ist das gesammte, hierbei interessirte Publikum auf die Courszettel angewiesen, welche von den verschiedenen vereidigten Maklern ausgegeben werden. Da sich das auswärtige Publikum in Betreff der ausländischen Fonds ganz nach diesen Privat-Börsenberichten richten muß, so darf dasselbe fordern, daß diese Maklerberichte unter einander in der Angabe der Course überall übereinstimmen müssen. Es wird aber geklagt, daß dies nicht der Fall sei, und daß an einem und demselben Tage der Cours in dem einen Berichte höher, in dem andern niedriger notirt werde. Eine Abstellung dieses Uebelstandes ist dringend nöthig.

Das Feuer-Affekturanz-Geschäft kann, weil die Versicherung der Gebäude den Privat-Gesellschaften nicht gestattet ist, zu einer besonderen Bedeutung sobald nicht gelangen; denn zum Theil ist das Bedürfnis, sich gegen Feuers- und andere Gefahr durch Versicherung zu schützen, wenig entwickelt, zum Theil können die Gesellschaften bei der schlechten Bauart der meisten kleinen Städte nur bei Erhebung einer hohen Prämie ihre Rechnung finden, und diese zu zahlen ist das Publikum nicht geneigt.

Bekannt sind die Bestrebungen der Stadt Posen, den Austritt aus der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft herbeizuführen, durch die Beiträge, welche wiederholt an das hohe Staatsministerium und zuletzt wieder an die zweite Kammer gerichtet worden sind, und die wenigstens den Erfolg gehabt haben, daß durch Beschluß der Kammer das zuletzt eingebrachte Gesuch der städtischen Behörden dem königl. Staatsministerium zur Berücksichtigung überwiesen worden ist. Das Begehren der Stadt Posen billigt sich bei Prüfung der obwaltenden Verhältnisse vollständig. Die Stadt ist Festung und als solche größeren Kriegsbeschädigungen viel eher, ja gewisser, als die Dörfer des platten Landes ausgesetzt. Dergleichen Schäden werden nach § 30 des Reglements nicht vergütet. Außerdem ist die Stadt gut gebaut, mit guten Eschankalten versehen und darum der Möglichkeit eines Totalbrandes nicht ausgesetzt. Das längere Festhalten im Provinzial-Verbande erscheint deshalb um so weniger gerechtfertigt, wenn erwogen wird, daß die Stadt Posen seit dem Jahre 1803 bis 1854 den Betrag von 729,490 Thlr. mehr über die von ihr erhobenen Feuerschäden-Vergütungen eingebracht hat.

Frankreich.

[Reklamation.] Der Artikel des „Constitutionnel“, (s. das gestrige Mittagblatt dies. Ztg.) hat nachstehende Reklamationen hervorgerufen:

Paris, 5. August. Herr Redakteur! In diesem Augenblicke theilt man mir einen Artikel Ihres Journals mit, in welchem, wenn auch mein

Name nicht geradezu genannt ist, derselbe jedoch so deutlich bezeichnet wird, daß ich das Recht und die Verpflichtung habe, eine Insinuation zurückzuweisen, die unter den gegenwärtigen Umständen eine Verleumdung ist. Ich kenne den Herrn Fürsten Gortschakoff nicht und habe ihn nie gesehen, ich habe nie eine Beziehung zu ihm, noch eine Korrespondenz mit ihm gehabt. Ich erwarte von Ihrer Unparteilichkeit, daß Sie diesen Brief in Ihr nächstes Blatt aufnehmen werden u. s. w. Sez. Der Herzog von Levis.

Paris, 5. August. Herr Redakteur! Ich finde in Ihrer heutigen Zeitung einen Auszug aus einer Korrespondenz, die, wie Sie sagen, bei einem der getreuesten Generale des Herrn Grafen von Montemolin mit Beschlag belegt worden ist. Nach diesem Theil soll ich zu sein gewesen sein bei einem Bericht des Herrn Grafen v. Secars über dessen Beziehungen zu dem Fürsten Gortschakoff in Bezug auf die spanischen Angelegenheiten. Ich stelle auf's Formellste meine Theilnahme an dieser Konferenz in Abrede; die Unterredung, über welche Sie berichten, hat in meiner Gegenwart nicht stattgefunden. Gewiß bedauern Sie es, mein Herr, daß Sie auf irrtümliche Berichte hin eine so beleidigende Insinuation gegründet haben, mit der Sie Ihren Artikel schließen, eine Insinuation, gegen die ich protestiren muß. Wenn das Banner von Frankreich auf dem Schlachtfelde weht, so werden die Wünsche meiner Freunde, wie die meinigen, immer nur mit dem Banner von Frankreich gehen. Sie wollen, Herr Redakteur, meinen Brief in Ihre nächste Nummer aufnehmen u. s. w. Sez. F. Gapot.

Man sieht, es sieht mit dem Beweise des „Constitutionnel“ ziemlich übel nach so klaren Dementis; dieselben werden nicht die einzigen bleiben.

Großbritannien.

London, 6. August. Die Königin wird, nach den Angaben des „Herald“, am 16. in Begleitung ihres Gemahls, des Prinzen von Wales und der Princess Royal Osborne verlassen und am 18. in Paris eintreffen. Dagegen glaubt „Times“, daß die Abreise erst am 18. von Dover stattfinden. Der königliche Besuch in Frankreich dürfte 10 Tage dauern; früher beabsichtigt ihre Majestät noch einen kurzen Ausflug nach der Insel Jersey zu machen. Nach Frankreich geht der ganze Hofstaat mit, nämlich der Lord Kammerherr (Marquis of Breadalbane), der Oberst-Stallmeister (Herzog v. Wellington), der Master des königlichen Haushalts (Earl Spencer), nebst aufwartenden Lords, Ladies, Ehrendamen u. s. w. Von den Ministern wird, wie es heißt, außer Lord Clarendon, auch der Präsident des Conseils, Lord Granville, die Reise mitmachen. So lange der Hof in Frankreich weilt, wird ein Ehrengeschwader britischer Schiffe in Boulogne liegen, bestehend aus folgenden Schiffen: „Neptun“ von 120 Kanonen, „St. George“ 120, „Sanspareil“ 70, „Malacca“ 17, „Inferible“ 6, „Nojamaund“ 6, „Sealark“ 8 und „Nolla“ 6 Kanonen. Dieses Geschwader begiebt sich am 13. von Portsmouth nach Boulogne, um daselbst die beiden königlichen Yachts zu begrüßen. — Der König von Portugal wurde vorgestern in Southampton erwartet. Man war daselbst über die Ankündigung dieses unerwarteten Besuchs nicht wenig erstaunt. Er ist heute Früh angekommen. — Die Wittve Louis Philippe, der Herzog von Nemours sammt Gemahlin, der Graf d'Eu und der Herzog von Angoum sind mit zahlreichem Gefolge im kleinen Badeort Beaumaris angekommen, und gedenken daselbst vier Wochen zu verbleiben. — Das vertagte Polen-Meeting wird nächsten Mittwoch unter dem Vorstehe des Carl v. Harrington stattfinden, da Sir de Lacy Evans noch immer leidend ist. Der Umstand, daß diese Ankündigung vom Marquis v. Breadalbane kommt und daß sich überhaupt mehrere dem Hof und der Regierung befreundete Pairs für die Demonstration lebhaft interessieren, giebt dem Gerücht, daß die Bewegung in diplomatischen Händen liege, einige Wahrscheinlichkeit. Man zweifelt weniger an der Aufrichtigkeit als an der Tiefe von Lord Harrington's Sympathien. Der edle Graf schwärmt nach vielen Seiten hin; so glüht er auch für das Maynische Enthaltensamkeits-Gesetz.

Provinzial-Beitung.

Breslau, 8. August. [Diebstähle.] Es wurden gestohlen: Am 4. d. M. aus der Gaststube eines auf der Neuen Schwedenerstraße gelegenen Gasthauses ein Packet, enthaltend ein Hemde, 1 Paar Leinwand-Beinkleider, 1 Sammetweste, 1 brauner Livree-Hock, 1 Artillerie-Mütze, 1 Handtuch, 1 Paar weiße Handschuhe, 1 Barbiermesser und 1 polnisches Geberbuch.

Muthmaßlich gestohlen wurden nachstehende am 7. d. M. polizeilich mit Beschlag belegte Gegenstände, als: 7 Päckchen verschiedene Seide, 1 Nest schwarzer Spitzen, 1 Stück schwarzes Band, 1 wollene gehäkelte Herrenmütze, einige Stück Simpe und 2 Päckchen Garn.

Gefunden wurde: Am 3. d. in einer auf dem Markte gelegenen Bude ein Schlüssel, welcher jedenfalls von einem dort anwesend gewesenem Käufer zurückgelassen worden sein wird.

In den letztverfloffenen Tagen hat sich zu einer Bäckergefellensfrau aus Lissa, Kreis Neumarkt, auf dem Wege von dort hierher unsern Pöpelweis ein herrenloser weiß und braungefleckter Wachtelhund gefunden. (Pol.- u. Fr.-Bl.)

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Nr. 179 des Pr. St.-Anz. bringt: 1) Den allerhöchsten Erlass vom 2. Juli 1855 — betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Bau der in den Kreis Piltkallen fallenden Strecke der Straße von Stallupönen nach Piltkallen. 2) Das Verzeichniß der in der öffentlichen Jahresfestung der königl. Akademie der Künste am 17. Juli prämiirten Schüler der Kunst- und Gewerkschulen.

Die Nr. 180 bringt: 1) Den allerhöchsten Erlass vom 9. Juli d. J., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee im Kreise Reidenburg. 2) Die Bekanntmachung vom 30. Juni d. J., betreffend die Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen einer- und Schweden und Dänemark andererseits.

Das 29. Stück der Geses.-Sammlung enthält unter Nr. 4251 den allerhöchsten Erlass vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt a. d. W. über Murzynowo nach Kurmit und nach Wreschen, in Verbindung mit einer Ueberbrückung der Warthe bei Neustadt, ferner einer Chaussee von Jarocin über Jarogowo nach Boret; unter

Nr. 4252 den allerhöchsten Erlass vom 30. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Remel bis zur russischen Grenze in der Richtung auf Grottingen; unter

Nr. 4253 den allerhöchsten Erlass vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Dfiel über Wirßs und Lobfens bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Preuß.-Friedland und von Miaszeczko nach Szabowo; unter

Nr. 4254 den allerhöchsten Erlass vom 14. Juni 1855, betreffend die Doppelrechnung der Kriegsdienstzeit der bei mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militärverwaltung; unter

Nr. 4255 den allerhöchsten Erlass vom 20. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der in den Kreis Piltkallen fallenden Strecke der Straße von Stallupönen nach Piltkallen; unter

Nr. 4256 das Geses. wegen Deklaration der Artikel III. und IV. der Ufer-, Barch- und Begungs-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. Sept. 1763. Vom 25. Juni 1855; unter

Nr. 4257 den allerhöchsten Erlass vom 2. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der in den Kreis Piltkallen fallenden Strecke der Straße von Stallupönen nach Piltkallen; unter

Nr. 4258 die Bekanntmachung, betreffend die allerhöchste Bestätigung der Statuten für die Aktiengesellschaft zur Ausführung des Chausseebaues von Bojanowo über Gubran nach Konradswaldau bis zur Lissa-glogauer Kunststraße. Vom 8. Juli 1855; unter

Nr. 4259 den allerhöchsten Erlass vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Reidenburg; und unter

Nr. 4260 die Bekanntmachung, betreffend die allerhöchste Bestätigung der von der General-Versammlung der Weser-Dampf-Schleppschiff-Fahrts-Aktiengesellschaft zu Minden beschlossenen Zusätze zu den §§ 1, 2, 10, 11 und 26 des Gesellschafts-Statuts. Vom 20. Juli 1855. Die Nr. 182 des Pr. St.-Anz. bringt:

1) Die Bekanntmachung vom 11. Juli d. J., betreffend das im Königreich Polen bestehende Verbot der Ausfuhr gemünzten Geldes. 2) Eine Circular-Befugung vom 2. August d. J., wonach von Ostern 1856 ab zum Studium der Thierarzneischule zu Berlin als Civil-Eleven nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen Lehrkursus von sieben Semestern zurückzulegen beabsichtigen, und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Sekunda resp. erste Abtheilung der Sekunda eines Gymnasiums, oder der Reife für die Prima einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen mit dem Gesuche um Aufnahme in die Anstalt vorgelegt werden; der bisher gestattete gewesene nachträgliche Erwerb derselben nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zulässig.

Hinsichts der Militär-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen.

Gerichtliche und Verwaltungs-Nachrichten, Entscheidungen etc.

Nach dem Wunsche des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe etc. hat das königl. Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem statistischen Bureau bestimmt, daß die Uebersichten über die im preussischen Staate vorgekommenen Ein- und Auswanderungen vom Jahre 1855 ab mit dem Kalenderjahre anfangen und endigen sollen.

Demzufolge werden die seitens der königl. Regierungen dem statistischen Bureau bisher für den Zeitraum vom 1. Oktober des verfloffenen bis dahin des laufenden Jahres eingesendeten Uebersichten der in den Verwaltungs-Bezirken der ersteren vorgekommenen legalen Ein- und Auswanderungen fortan mit dem Kalenderjahre anfangen und endigen und es wird demnach die nächste Uebersicht das Kalenderjahr 1855 umfassen und hinsichtlich der in der Zeit vom 1. Oktober bis zu Ende des Jahres 1854 vorgekommenen Ein- und Auswanderungen wird die Aufstellung einer besonderen Uebersicht erfolgen.

Preslau, 7. August. [Schulache.] Durch die mittelst Ministerial-Berordnung vom 3. Oktober 1854 gebotenen „Grundzüge, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule“ sind Veränderungen für das Volksschulwesen geboten worden, denen der hiesige Magistrat durch eine „Anweisung für die Lehrer an den evangelischen Elementar-Schulen in Breslau“, d. d. 20. Juni d. J., Rechnung getragen. In dieser Anweisung heißt es:

„In der äußeren Einrichtung unserer evangelischen Elementarschulen, was deren Klassen-Abtheilung, Unterrichts- und Ferienzeit betrifft, wird nichts geändert, sondern es ist nur darauf zu sehen, daß in Ablicht auf die innere geistige Thätigkeit die für die einklassige Elementarschule gegebenen Grundzüge, soweit sie Charakter, Richtung und Wesen des Elementar-Unterrichts angehen, auch für die in mehrere Klassen getrennten Elementarschulen überall mit Rücksicht auf diejenige Bildung, welche von Lehrern und Schülern einer gegebenen Stabtschule gefordert werden muß, ihre Anwendung finden.“

„Eben so verbleibt es bei dem von der städtischen Schulen-Deputation unterm 17. August 1853 festgesetzten und von der königlichen Regierung bestätigten Lehrpläne für die aus 3 Klassen bestehenden evangelischen Elementarschulen in Breslau, es treten in demselben statt der bisherigen Fassung nun folgende Veränderungen ein.“

Diese Veränderungen beziehen sich auf Religion und biblische Geschichte, deutsche Sprache und Geschichte. Die unterste Klasse hat 5 St. biblische Geschichte, die Mittelklasse 3 St. biblische Geschichte und 2 St. Religion, und ebensoviel die Oberklasse von beiden Lehrgegenständen zugewiesen erhalten. Als Lehrbuch kommt statt Morgenbüchers bibl. Gesch. die von Preuß. in Anwendung. Sogenannte Katechisationen über einzelne Lehrpunkte, Lehrstücke oder Bibelstücke sind von dem Unterrichte ausgeschlossen und tritt an deren Stelle eine einfache und kurze Erklärung des Wortinhalts der Hauptstücke des lutherischen Katechismus im Sinne der unteren Kirche (S. Regulativ, S. 68), worauf in der unteren Klasse (für die einfachen zehn Gebote und das Vater unser) die nöthige Zeit bei Gelegenheit des Unterrichts in der biblischen Geschichte, in den beiden oberen Klassen aber (und zwar in der Mittelklasse für die ersten beiden, in der Oberklasse für die fünf Hauptstücke) je zwei Stunden so zu verwenden sind, daß am Sonnabende noch Zeit zu einer kurzen Periphraseklärung übrig bleibt. In den beiden Oberklassen sind dreißig Kirchenlieder aus dem hierorts üblichen Breslauer Gesangbuche zu lernen.

Die veränderte Fassung des Lehrplans in Betreff der deutschen Sprache hat den Zweck, vor unfruchtbarer Behandlung der Grammatik zu bewahren und die oft das Lehrziel der Elementarschule überschreitenden, zu tief ins Einzelne gehenden Zergliederungen zu verhüten. Nur das Nothwendigste und Wichtigste aus der deutschen Grammatik, so weit es erforderlich ist, um Nichtigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck der Schüler zu erzielen, darf Gegenstand für die Behandlung dieses Lehrstoffes in der Volksschule sein.“

„In Betreff der Geschichte ist namentlich der vaterländischen in Zukunft noch mehr Zeit zu widmen, und wird deshalb preussische Geschichte nach bewährten neueren Lehrmitteln als unentbehrlicher Stoff in den Lektionsplan auch der oberen Klasse aufgenommen.“

Börsenberichte.

Breslau, 8. August. Die Börse blieb recht günstig gestimmt, besonders wurden weimarische Bank-Aktien und Köln-Mindener höher bezahlt, Darmstädter dagegen drückten sich im Laufe des Geschäfts etwas. Der Umsatz war recht lebhaft.

Eisenbahn-Aktien. Bresl.-Freiburg. alte 4% 136 à 135 bez. u. Br. dito neue 4% 123 1/2 Gl. Köln-Minden. 3 1/2% 172 à 173 bez. Priorität 4 1/2% 101 1/2 Br. dito II. Emiss. 5% 103 Gl. dito II. Emiss. 4% 93 1/2 Gl. dito III. Emiss. 4% 93 1/2 bez. Ludw.-Berg. 4% 163 à 162 1/2 bez. Friedr.-Wilh.-Nordb. 4% 52 1/2 à bez. dito Prior. 5% 101 Br. Niederschl.-Märk. 4% 95 bez. Prior. 4% 94 1/2 Gl. Prior. Ser. I u. II. 4% 94 1/2 Gl. dito Prior. Ser. III. 4% 94 1/2 bez. dito Prior. Ser. IV. 5% 102 1/2 bez. Niederschl.-Märk. Zweigab. 4% 63 1/2 Br. Oberschl. Litt. A. 3 1/2% 227 1/2 bez. Litt. B. 3 1/2% 191 1/4 Gl. Prior. Litt. A. 4% 94 Gl. dito Litt. B. 3 1/2% 84 1/2 bez. dito Litt. D. 4% 93 Br. dito Litt. E. 3 1/2% 82 1/2 bez. Rheinische 4% 107 1/2 bez. dito Prior. Stm. 4% 108 Br. dito Prior. 4% 91 1/2 bez. 3 1/2% Prior. 84 bez. Stargard-Pof. 3 1/2% 94 1/2 à bez. Prior. 4% 100 bez. Wilhelmsh. (Kofel-Verb.) alte 4% 178 Gl. dito neue 4% 158 Gl. II. Prior. 4% 92 1/2 Br. Mecklenb. 4% 63 1/2 à 1/2 bez. Mainz-Ludwgh. 4% 115 1/2 à 115 bez. Berlin-Hamb. 4% 119 à 118 1/2 bez. dito Prior. I. Emiss. 4 1/2% 102 1/2 bez. II. Emiss. 102 bez. Nach-Mastr. 4% 50 1/2 à 51 bez. Prior. 4 1/2% 94 1/2 etw. bez. Geld- und Fonds-Course. Freim. St.-Anl. 4 1/2% 101 1/2 Gl. Anleihe von 1850 4 1/2% 101 1/2 bez. dito von 1852 4 1/2% 101 1/2 bez. dito von 1853 4% 97 1/2 bez. dito von 1854 4 1/2% 101 1/2 bez. Prämien-Anleihe von 1855 3 1/2% 115 1/2 bez. St.-Schldsch. 3 1/2% 87 1/2 bez. Preuß. Bank-Anth. 4% 119 etw. bez. Pof. Pfandbr. 4% 102 1/2 Gl. dito neue 3 1/2% 94 1/2 bez. Poln. Pfandbr. 4% — III. Emiss. 4% 91 1/2 Br. Poln. Dblgh. à 500 Fl. 4% 81 Gl. dito à 300 Fl. 5% 89 Gl. dito à 200 Fl. 15 1/2 Gl. Hamb. Präm.-Anl. 62 1/2 Br. Wechsel-Course. Amsterdam kurze Sicht 140% Gl. dito 2 Monat 140 Gl. Hamburg kurze Sicht 149 1/2 bez. dito 2 Monat 148 1/2 Gl. London 3 Monat 6 Nthl. 17 1/4 Gr. Gl. Paris 2 Monat 79 1/4 Gl. Wien 2 Monat 84 1/4 bez. Breslau 2 Monat 99 1/2 bez.

C. Breslau, 9. August. [Produktenmarkt.] Markt ganz unverändert gegen gestern, Stimmung eher etwas matter. Weizen wieser ord. 93 — 114 Sgr., mittel bis fein 118 — 126 Sgr., gelber ord. 93 — 114 Sgr., mittel bis fein 118 — 126 Sgr., feinste Waare 4 Sgr. höher. Roggen ord. 92 — 100 Sgr., 82pfd. 104 Sgr., 84pfd. 106 Sgr., 85pfd. 100 Sgr. Gerste 61 — 63 — 67 Sgr. Hafer 34 — 42 Sgr. Erbsen 80 — 84 Sgr. Raps 128 — 140 Sgr. Rübsen, Winter, 123 — 136 Sgr.